

Vereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung im UKE-Konzern

zwischen

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, KdöR

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Abteilung
Zentrales Personal- und Poolmanagement
Martinistr. 52, 20246 Hamburg

sowie

Ambulanzzentrum des UKE GmbH
Martini-Klinik am UKE GmbH
Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH (KFE)
Klinik Gastronomie Eppendorf GmbH (KGE)
Klinik Logistik & Engineering GmbH (KLE)
Klinik Service Eppendorf GmbH (KSE)
ForEx Gutachten GmbH
MediGate GmbH

und

«Personaldienstleister__bitte_Firmierung»

«Tochtergesellschaften»

«Anschrift_für_Verträge», «PLZ» «Ort»

Hiermit werden folgende Bedingungen für den vorübergehenden Einsatz von Leiharbeitnehmenden nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) getroffen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung legt die allgemeinen Bedingungen fest, die bei der gemäß § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeiter:innen des Verleihers (nachfolgend Leiharbeitnehmende) an das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf einschließlich seiner im Rubrum aufgeführten Tochtergesellschaften (nachfolgend UKE genannt) zur Anwendung gelangen. Das UKE, KdöR ist durch die Geschäftsführungen der oben benannten Tochtergesellschaften schriftlich bevollmächtigt, diesen Vertrag mit dessen Wirkung abzuschließen. Dem UKE steht es frei, weitere Tochter- und Enkelgesellschaften in diesen Vertrag einzubeziehen. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vertragspartner. Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung sind die Grundlage für die im konkreten Bedarfsfall zu erstellenden Einzelanforderungen.
- (2) **«Personaldienstleister__bitte_Firmierung»** benennt als verantwortliche Person während der Laufzeit des Rahmenvertrages: **«unterschriftsberechtigte_Person»** ist unterschiftsberechtigt und kann für diesen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Sofern seitens **«Personaldienstleister__bitte_Firmierung»** (nachfolgend Verleiher genannt) ein:e andere:r Mitarbeiter:in verantwortlich zeichnen soll, ist diese:r schriftlich zu benennen.

§ 2 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung

- (1) Der Verleiher erklärt, dass er im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 AÜG ist und überlässt dem UKE eine jeweils aktuelle Kopie davon.
- (2) Der Verleiher verpflichtet sich, das UKE über den Zeitpunkt des Wegfalls dieser Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung der Erlaubnis, ihrer Rücknahme oder ihres Widerrufs ist der Verleiher ebenso verpflichtet, dies umgehend dem UKE mitzuteilen.
- (3) Besteht keine Erlaubnis und darf das Personal des Verleihers aufgrund dessen nicht eingesetzt werden, so ist der Verleiher zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet.

§ 3 Anwendung sozialrechtlicher Vorschriften und Tarifverträge

- (1) Der Verleiher bestätigt, dass auf das Leiharbeitsverhältnis das Tarifwerk (inklusive Mantelvergütung-/und Vergütung- und Vergütungsrahmentarifvertrag) der GVP/ BAP (BZA/AMP)/ IGZ–DGB-Gewerkschaften und mit dem UKE im Einzelfall abgestimmten Haustarifverträgen Anwendung findet.
- (2) Auf begründetes Verlangen des UKE hat der Verleiher eine Kopie des Arbeitsvertrages zwischen dem Verleiher und dem Leihararbeitnehmenden mit dem Mindestinhalt nach dem Nachweisgesetz vorzulegen.
- (3) Der Verleiher gewährleistet die Einhaltung aller sozial-, steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften gegenüber dem von ihm im UKE eingesetzten Leihararbeitnehmenden sowie deren Anmeldung zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung. Die hierfür fälligen Beiträge und anfallende Lohnsteuer sind vom Verleiher ordnungsgemäß abzuführen.
- (4) Der Verleiher hat auf Verlangen des UKE die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
- (5) Der Verleiher hat auf eigene Kosten von den Leihararbeitnehmenden, die im UKE zum Einsatz kommen, zuvor ein behördliches Führungszeugnis einzuholen (§§ 30ff. BZRG; NZA 2012, 776; BAGE 81, 120) und dieses auf Verlangen dem UKE vorzulegen.
- (6) Der Verleiher hat auf eigene Kosten von den Leihararbeitnehmenden, die im Kinder-UKE, im Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin, im Zentralen OP-Management, in der Physiotherapie, in den Personalpools und im Zentrum für Psychosoziale Medizin zum Einsatz kommen, zuvor ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und dieses auf Verlangen dem UKE vorzulegen.

- (7) Der Verleiher gewährleistet, dass im UKE ausschließlich Leiharbeitnehmende mit einem einwandfreien (erweiterten) Führungszeugnis eingesetzt werden.
- (8) Bei dem Arbeitseinsatz von ausländischen Leiharbeitnehmenden, für die nach deutschem Recht eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich ist, hat der Verleiher die behördlichen Genehmigungen vor deren Arbeitsbeginn im UKE einzuholen und auf Verlangen des UKE vorzulegen.

§ 4 Erklärungen zu Equal Pay for Equal Work

- (1) Gemäß Senatsrichtlinie über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmenden in den Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 20/5798 der Bürgerschaft der FHH, Anlage 2) vom 30.10.2012 hat das UKE konzernweit sicherzustellen und darüber den Nachweis zu führen, dass die Leiharbeitskräfte für die Dauer ihres Einsatzes im UKE mindestens das gleiche Entgelt erhalten wie die Beschäftigten des UKE, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Hierzu ist eine schriftliche Zusicherung des Verleihers erforderlich (**Erklärung zu Equal Pay for Equal Work, Anlage 01**).
- (2) Leiharbeitnehmende des Verleihers dürfen im UKE nur zum Einsatz kommen, wenn eine Erklärung zu Equal Pay for Equal Work vorliegt.
- (3) Die jeweilige Zusicherung bezieht sich auf die Stundensätze und Zuschläge des im UKE bzw. seiner Tochtergesellschaft jeweils angewendeten Tarifvertrages.
- (4) Nach Tarifvertragsänderungen ist vom Verleiher eine neue Erklärung zu Equal Pay for Equal Work abzugeben.

§ 5 Höchstüberlassungsdauer

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich festgelegte Höchstüberlassungsdauer von Leiharbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 b) AÜG einzuhalten.
- (2) Der Verleiher stellt sicher, dass kein Leiharbeitnehmer über die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 18 aufeinander folgenden Monaten beim Entleiher überlassen wird. Eine Verlängerung der Überlassung über diesen Zeitraum ist nicht zulässig.
- (3) Sollte die Höchstüberlassungsdauer gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften geändert werden, sind beide Parteien verpflichtet, die neuen Vorgaben unverzüglich umzusetzen und anzupassen.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher rechtzeitig darüber zu informieren, wenn die Höchstüberlassungsdauer für einen überlassenen Leiharbeitnehmer erreicht wird, sodass die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen werden können.

§ 6 Bestellungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erstellt die Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement (ZPP) für das UKE bzw. der UKE-Tochtergesellschaft gegenüber dem Verleiher eine schriftliche Bedarfsanforderung, aus der sich die Anzahl und die Qualifikationen der benötigten Leiharbeitnehmenden sowie der Zeitraum ihrer Überlassung ergibt.
- (2) Falls der Verleiher keine Buchungsbestätigung von der Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement erhält, bedeutet dies eine Absage der angebotenen Besetzung der Dienste des Verleihers, sofern keine andere Absprache vorgenommen wurde.

- (3) Gemäß AÜG ist vor jeder Arbeitsaufnahme einer:s Leiharbeitnehmenden ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) zwischen UKE und Verleiher abzuschließen, aus dem sich mindestens der Name, die Qualifikation, die abgeforderte Tätigkeit und der Überlassungszeitraum der zu überlassenen Person ergibt.
- (4) Nach Buchungsbestätigung durch die Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement übermittelt der Verleiher den AÜV unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung. Nach Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten des UKE erhält der Verleiher ein Exemplar zurück.
- (5) Der Verleiher verpflichtet sich für die gesamte Vorgehensweise im Rahmen des Beschaffungs- und Bestellprozesses, für jegliche Terminvereinbarung vor Ort und im Rahmen der Arbeitsplatzanalyse ausschließlich die Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement zu kontaktieren. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Schadensersatz in Höhe von 500,00 € erhoben.

§ 7 Zeitliche Inanspruchnahme, Einsatz und Austausch von Mitarbeiter:innen des Verleihers

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, seine Mitarbeiter:innen zu den beim UKE betriebsüblichen Arbeitszeiten zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Arbeitszeit und der Pausen regelt sich nach den im UKE am Einsatzort geltenden Bestimmungen und deren vorhandenen Bedarf. Gleiches gilt für Sonn- und Feiertage. Die regelmäßige tägliche Nettoarbeitszeit darf, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das UKE hat gegenüber dem Verleiher das Recht, ohne Angaben von Gründen, Einzelaufträge für die Überlassung von Leiharbeitnehmenden jederzeit unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Kalendertagen vorzeitig zu kündigen, ohne hierdurch von dem Verleiher zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- (3) Der Verleiher haftet für die tatsächliche Leistungsfähigkeit nach AÜG (Auswahlverschulden) für das angeforderte Leistungsspektrum.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich rechtzeitig, das heißt spätestens einen Tag vor dem geplanten Einsatztermin, Namen und Qualifikationsnachweise an die Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement, welche die Bestellungen aufgibt, zu übermitteln. Die Qualifikationsnachweise beinhalten in Kopie das Mitarbeiterprofil, die Erlaubnis zur Berufsbezeichnung und ggfs. zusätzliche Fachkundenachweise. Der Verleiher verpflichtet sich des Weiteren die Erlaubnis zur Berufsbezeichnung im Original gesehen zu haben.
- (5) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Leiharbeitnehmenden vor dem ersten Einsatz im UKE das **Merkblatt für Leiharbeitnehmende (Anlage 02)** auszuhändigen.
- (6) Das UKE behält sich vor, Leiharbeitnehmenden, die den Qualifikations- und Qualitätsanforderungen des UKE nicht entsprechen, seinen fachlichen Weisungen nicht nachkommen oder gegen Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Sicherheits- und Verhaltensregeln verstoßen, jederzeit fristlos zurückzuweisen. Die Zurückweisung kann bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes innerhalb der ersten 2 Tage der Überlassung ohne Anspruch auf Vergütung vorgenommen werden. Das UKE informiert unverzüglich den Verleiher über die Gründe der fristlosen Zurückweisung.
- (7) Der Verleiher hat nach Aufforderung des UKE für zurückgewiesene, entschuldigt oder unentschuldigt fehlende Leiharbeitnehmende schnellstmöglich geeigneten Ersatz zu stellen. Das UKE kann einen Leiharbeitnehmenden während der Arbeitszeit von der Einsatzstelle verweisen und sofort geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB das UKE zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Die durch den Austausch entstehenden Personalkosten gehen zu Lasten des Verleihers.
- (8) Das UKE ist berechtigt, im Rahmen der Bestellung die überlassenen Leiharbeitnehmenden entsprechend den betrieblichen Erfordernissen wie eigene Mitarbeiter:innen einzusetzen und ihnen gegenüber für die Dauer der

Überlassung das organisatorische und fachliche Weisungsrecht auszuüben. Der Verleiher bleibt weiterhin ausschließlicher Arbeitgeber des Leihararbeitnehmenden.

- (9) Der Austausch von Leitarbeitnehmenden kann nur im Einvernehmen mit dem UKE, in Vertretung der Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement, vorgenommen werden.
- (10) Tritt beim UKE eine Betriebsunterbrechung infolge von Aussperrung, Streik, Warnstreik (vgl. § 11 Abs. 5 AÜG), so ist es dem grundsätzlich nicht gestattet, die Leitarbeitnehmenden während dieser Unterbrechung zu beschäftigen. Eine Beschäftigungsverpflichtung des UKE besteht ebenfalls nicht bei höherer Gewalt. Insofern besteht für den Verleiher für diesen Zeitraum kein Vergütungsanspruch.

§ 8 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeitsschutzvereinbarung entsprechend § 11 Absatz 6 AÜG)

- (1) Die Tätigkeit der Leitarbeitnehmenden im UKE unterliegt den für den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes. Insbesondere hat das UKE die Leiharbeitenden vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in seinem Arbeitsbereich über Gefahren, über Sicherheit und Gesundheit, denen er/sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zu deren Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.
- (2) Das UKE hat den Verleiher zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
- (3) Für die Tätigkeiten im Rahmen der Aufträge ist für die Leitarbeitnehmenden eine arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durchzuführen. Diese arbeitsmedizinische Vorsorge wird vom Verleiher veranlasst. Der Verleiher trägt hierfür die Kosten. Auf Verlangen des UKE hat der Verleiher den Nachweis über die jeweils gültige arbeitsmedizinische Vorsorge zu erbringen.
- (4) Die Leiharbeitnehmenden haben sich während ihres Einsatzes nach den beim UKE geltenden Regeln der betrieblichen Ordnung zu richten. Insbesondere sind sie verpflichtet, die im Betrieb des UKE gültigen Unfallverhütungsvorschriften und andere der Arbeitssicherheit dienenden Vorschriften zu beachten. Das UKE verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die Leiharbeitnehmenden zu Beginn ihres Einsatzes mit den bei ihr geltenden Vorschriften vertraut zu machen (**Anlage 03 Hausordnung**), sowie in die spezifischen Gefahren des entsprechenden Aufgabenbereiches einzuweisen.
- (5) Für die Pflege- und Funktionsbereiche stellt das UKE die Arbeitskleidung.
- (6) Erkrankungen und Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmenden sind dem UKE unverzüglich, frühzeitig und schriftlich gegenüber der Abteilung Zentrales Personal- und Poolmanagement mitzuteilen. Außerhalb der Bürozeiten (Mo-Fr 09.00-16.00 Uhr) ist hierüber zusätzlich mündlich und unverzüglich der Fachbereich zu informieren.

§ 9 Einarbeitung, Unterweisungen und Fortbildungen

- (1) Der Verleiher stellt regelmäßige und ausreichende Unterweisungen zu geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher.
- (2) Das UKE stellt die Einarbeitung sowie die erforderlichen arbeitsplatzspezifischen Arbeitsschutz- und Sicherheitsunterweisungen des Leiharbeitnehmenden im jeweiligen Arbeitsbereich sicher.
- (3) Fortbildungen von Leiharbeitnehmenden erfolgen nach beiderseitigen, einvernehmlichen Vereinbarungen mit entsprechender Kostenplanung. Der Verleiher stellt die als Arbeitszeit gewerteten Stunden für die Dauer der

Fortbildung nicht in Rechnung. Länger andauernde Fortbildungen wie z.B. Fachweiterbildungen im Pflegedienst werden im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.

- (4) Bei Abforderung des UKE von Pflegefachkräften hat der Verleiher die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorgabe des § 6 Hamburger Pflegefachkräfte-Berufsordnung sicherzustellen. Danach sind Pflegefachkräfte verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Der Umfang von mindestens zwanzig Fortbildungspunkten aus kompetenzerhaltenden Maßnahmen entsprechend der Anlage zur Hamburger Pflegefachkräfte-Berufsordnung ist jährlich von jeder Pflegefachkraft verbindlich zu erbringen. Auf Anforderung sind die Fortbildungsnachweise einzelner Leiharbeitnehmenden dem Entleiher zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Entgelte & Abrechnung

- (1) Das Entgelt für die zu erbringende Arbeitsleistung der Leiharbeitnehmenden ist als Stundensatz festgelegt. Zuschläge und Zulagen können nach Tätigkeitsnachweis gesondert berechnet werden. Grundlage bilden die in anliegender Modulbeschreibung festgelegten **Qualifikationsprofile (Anlage 04)** und die **Übersicht über die vereinbarten Abrechnungsregelungen (Anlage 05)**.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Entgelts sind die von den Leiharbeitnehmenden tatsächlich produktiv geleisteten und vom Entleiher durch Unterschrift von Tätigkeitsnachweisen bestätigten Nettoarbeitsstunden im ablaufenden Kalendermonat. Die Leiharbeitnehmenden und Beschäftigten des Verleihers sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- (3) Mit der Vergütung nach Abs. 1 und 2 sind alle Ansprüche des Verleihers inklusive aller Lohnnebenkosten und etwaige Jahressonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie Reise- und Unterbringungskosten – sofern nicht in Anlage 5 abweichend festgelegt – etc. abgegolten.

§ 11 Beanstandungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, Beanstandungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Leiharbeitnehmenden bekannt werden, dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Gesonderte Verpflichtungen des Verleihers

Die aktive Abwerbung sowie das zu diesen Zwecken gezielte Ansprechen von Beschäftigten des UKE-Konzern während des laufenden Auftrages durch die Vertreter des Verleihers oder durch seine eingesetzten Leiharbeitnehmenden des Verleihers ist untersagt. Entsprechendes gilt für die aktive Abwerbung sowie das zu diesen Zwecken gezielte Ansprechen von Beschäftigten anderer Personaldienstleister. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe i.H.v. 10.000,- € je Einzelfall belegt. Das UKE behält sich vor, bei Zuwiderhandlung dem Firmenrepräsentanten bzw. sonstigen beteiligten Personen den Zutritt zum Gelände des UKE zu verwehren.

§ 13 Pflichten zur Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung und Vermittlung erlangten Informationen und Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, die erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der Prüfung und Durchführung der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassung sowie den gesetzlich zulässigen weiteren Zwecken zu verarbeiten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung der geschlossenen Verträge oder Zusammenarbeit fort.
- (2) Der Verleiher verpflichtet sich, alle im UKE zum Einsatz kommenden Leiharbeitnehmenden mit anliegender **Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Umgang mit personenbezogenen Daten**

(Anlage 06) schriftlich auf die Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen der Überlassung bekannt werdenden Geheimnisse und personenbezogenen Daten, die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes, das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG), die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB sowie den Umgang mit Informationen und Kenntnissen nach Absatz 1 auch über das Ende der Überlassung hinaus zu verpflichten. Der Verleiher stellt unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die revisionssichere Verwahrung der Verpflichtungserklärungen nach Satz 1 sicher. Die Verpflichtungserklärungen der Leiharbeitnehmenden sind dem UKE auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Verleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmenden die **Informationen des Entleihers nach Art. 13, 14 DSGVO (Anlage 07)** zur Verfügung zu stellen, wenn er dessen personenbezogene Daten übermittelt.
- (4) Die Parteien sind jeweils selbst für die Einhaltung des Datenschutzes und insbesondere der Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes, Gewährleistung der Betroffenenrechte nach dem Kapitel III. DSGVO sowie der Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO verantwortlich. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich kein Einfluss der Parteien auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der jeweils anderen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verleiher ist verpflichtet, die dem UKE überlassenen Leiharbeitnehmenden im Hinblick auf deren persönliche und berufliche Eignung sorgfältig auszuwählen. Beruht ein Schaden darauf, dass dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen ist, dass insbesondere Leiharbeitnehmende nicht über die vereinbarte fachliche Qualifikation verfügen, so trägt das Risiko hierfür der Verleiher (Auswahlhaftung).
- (2) Für die Beschädigung oder Verlust der von Leiharbeitnehmenden mitgebrachten eigenen Gegenstände haftet das UKE nur insoweit, als der Schaden durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt ist und an der Einbringung der Gegenstände in das UKE-Gelände ein berechtigtes Interesse bestand.
- (3) Das UKE trägt für die Durchführung der den Leiharbeitnehmenden übertragenen Tätigkeiten das Risiko wie für seine internen Mitarbeiter:innen (Einsatzhaftung).
- (4) Bei schuldhaftem Verhalten der Leiharbeitnehmenden während des Einsatzes im UKE und dadurch entstehenden Schäden, haftet der Verleiher gemäß den Bestimmungen des AÜG.

§ 15 Vertragsänderung, Ersatz früherer Vorschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller früher zwischen den Vertragspartnern zu dem gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen der beiden Vertragspartner.

§ 16 Werbung

Jedwede Werbung bzw. werbliche Nutzung der gegenständlichen geschäftlichen Beziehung mit dem UKE-Konzern bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des UKE.

§ 17 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum **«Vertragsunterlagen»** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit und ersetzt die vorherige Version.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Kalenderhalbjahr von beiden Seiten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt. Ein solches besteht insbesondere, wenn der Verleiher über keine gültige Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß § 2 dieses Vertrages (mehr) verfügt.

§ 18 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Für anfallende Streitigkeiten aus den vorstehenden Rahmenbedingungen sowie aus auf ihrer Grundlage erfolgten Bestellungen ist als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regeln nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine in dieser Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommenenden wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.
- (2) Insofern die individuellen AGB des Verleihers abweichende Regelungen zu denen dieser Vereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung nebst ihrer Anlagen bestimmen, hat diese Vereinbarung nebst Anlagen im Konfliktfall Vorrang ggü. den AGBs. Dies gilt auch im Falle der Zustimmung des UKE zu individualvertraglich vereinbarten abweichenden Regelungen.

Hamburg, den

für das UKE, KdöR

sowie aufgrund Abschlussbevollmächtigung für die o. g. Tochtergesellschaften:

für den Verleiher:

Linda Wrobel

Abteilungsleiterin

Zentrales Personal- und Poolmanagement

Oliver Harmsen

Assistent der Abteilungsleitung

Zentrales Personal- und Poolmanagement

«Personaldienstleister__bitte_Firmierung»

«unterschriftsberechtigte_Person»

Anlagen:

- 01 Erklärung zu Equal Pay for Equal Work
- 02 Merkblatt für Leiharbeitnehmende
- 03 Hausordnung
- 04 Qualifikationsprofile
- 05 Übersicht über die vereinbarten Abrechnungsregelungen
- 06 Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Umgang mit personenbezogenen Daten
- 07 Informationen des Entleihers nach Art. 13, 14 DSGVO